

Die Gründung der Frühmesserei von Müswangen in Jahre 1786.

Hiernach ist zu lesen die Copia des Aufsatzes über die neu angefangene Frühmesserei zu Müswangen, dessen Original in der dortigen Kirchentruhen aufbewahret wird. Es lautet so:

Im Namen Gottes

Die eine ehrende Bürgerschaft von Müswangen schon durch mehrere Jahre beherzigt, wie weit sie von der Pfarrkirche entlegen, und es auch älteren Leuten sehr beschwerlich sei, gehöriger Massen dort in den Vor- und Nachmittäglichen Gottesdiensten gegenwärtig zu sein, wodurch dann der Jugend, als Allen ein unwiderbringlicher Schaden in den christlichen Wissenschaften erwachse. Also haben sie sich allen Ernstes entschlossen, Mittel zu suchen, zur Ehre Gottes und seiner verehrungswürdigen Mutter, wie auch zu ihren Seelenheil einen eigenen Frühmesser zu unterhalten, wozu alsobald jeder Bürger sowohl mit freiwilliger frommer jährlicher Abgab, als auch Arbeit das seinige möglichst beizutragen versprochen und geeifert, solch gottgefälliges Werk in möglichster Bälde zu Stande zu bringen. Der von der löbl. Gemeinde ernannte und unten aufgezeichnete Ausschuss pflegte also mit dem von mit gleichfalls unterschriebenen alten Rat und der vom löbl. Landvogtei-Amt, dem hohen deutschen Orden und hochw. Commissariat zu Luzern die erforderliche gnädige Erlaubnis eingetroffen und die bereits ehrende Gemeinde angelobet, ein eigenes Haus für den künftigen Frühmesser zu erbauen, als auch gezeiget, wie selbes könnte unterhalten werden, waren folgende Schuldigkeiten und Gegenschuldigkeiten übernommen:

1. Soll dem jeweiligen HH. Frühmesser Haus und Garten ohne Entgelt gelassen werden.
2. Empfängt er von dem durch die Gemeindestimmen Mehrheit unter HH. Pfarrers Vorsitz bestellten Pfleger alle Quartal fünfzig Gulden, somit im Laufe eines ganzen Jahres zweihundert Gulden.
3. Gebühren dem HH. Frühmesser an Holz sechs Klafter samt den dazu gehörigen Stauden. Sollte dieses Holz zum ordentlichen Gebrauch nicht hinlänglich sein, so will die Gemeinde ihm mit mehr Holz oder Torf zum Schuofen versehen. Dieses Holz kann, wenn angezeichnet, der HH. Frühmesser zu machen verdingen. Ihn aber wird die Gemeinde diesen Verdinglohn bezahlen und auch das Holz zum Haus führen.
4. Geniesst der HH. Frühmesser gleich einem anderen Bürger von dem Gemeindegewerk auf den Büöl oder anderswo eine sogenannte Bündten.
5. Ist dem HH. Frühmesser auf dem Falken ungefähr zwei und eine halbe Jucharten Land zu einer Matten angewiesen, für welche er den jährlichen Lächenzins bezahlt (Sieben Gulden, zwanzig Schilling). Auch wird ihm die Gemeinde auf seiner angewiesenen Matte zehn Baum anpflanzen, die ihm statt jenen auf dem allgemeinen Land dienen sollen, welches die Bürger nutzen.
6. Hat der HH. Frühmesser das Recht, gleich einem anderen Bürger ein N.? Kühe durch den Sommer auf die Allmend oder die allgemeinen Güter zu treiben. Sollte er aber keine Kühe überwintern können oder wollen, so ist ihm erlaubt die sogenannte Allmendsömmerung einem Bürger von Müswangen zu verleihen.
7. Sollte die Gemeinde jetzt oder ein anderes Mal sogenannte Rütiplätz austeilen, so soll auch HH. Frühmesser einen Teil, gleich einem anderen Bürger zugeteilt werden.
8. Soll ein jeweiliger HH. Frühmesser in Allem ohne Ausnahme als ein Bürger gehalten werden, doch als ein geistlicher. Von allen Steuern, Abgaben, Fronen und allen öffentlichen Gemeindearbeiten und Auflagen, sei der Namen wie er wolle, er allezeit befreit sein.
9. Endlich ist diese Frühmesserei auch zu keinem ordentlichen Benefiz erwachsen, sondern mag in Zukunft durch Fleiß und gutherzige Stiftungen, zu einer wahren Pfrund gemacht werden, bis wann obige Bedingnisse sollen beobachtet werden. Bei einen allfälligen Pfrund-Errichtung mag diese nach Maßstab der Zeit und Umständen abgeändert werden.

Entgegen sind die Schuldigkeiten und Obliegenheiten eines jeweiligen HH. Frühmessers folgende:

1. Soll der HH. Frühmesser zu Müswangen an Sonn- und Feiertagen den ordentlichen Gottesdienst mit predigen und christlichen Lehren nach HH. Pfarrers Vorschrift halten und eigenmächtig keine Nebenandachten anzustellen befugt sein, zumal der Gottesdienst dort in einem der Pfarrkirche gemäss soll gehalten werden.
2. Wenn er nicht verhindert, würde es anständig sein, dass HH. Frühmesser auch im nachmittäglichen Gottesdienst die Ehre Gottes fördern helfe und die guten Sitten immer aufrecht zu halten sich beflisse.
3. Ist dem HH. Frühmesser obgelegen, jede Woche zwei Hl. Messen für Stifter und Guttäter zu applicieren, die Übrigen fünf sind für ihn frei.
4. Sollte bei guter Zeit um das hl. Advent die Schule anfangen und sowohl in Lesen, Schreiben als christlicher Unterricht, fleissig Lehr nach der Normal oder HH. Pfarrers Vorschriften geben, und zwar jenen von Müswangen ohne besonderen Entgelt, als dass die diesörtigen Kinder ein sogenanntes Schulscheit mitbringen sollen. Für auswärtige den Lohn zu bestimmen, solle dem HH. Frühmesser überlassen sein
5. Sollte HH. Frühmesser gewillt sein auf einige Tage eine Reise zu machen, soll er den HH. Pfarrer davon benachrichtigen.
6. Soll an Hl. Frohnleichnam, Hl. Pancrati, Hl. Elisabeth und der Pfarrkirche Weihungsfest in dieser Filiale kein Gottesdienst gehalten werden, sondern das Volk schuldig sein, an diesen Tagen dem Pfarrgottesdienst beizuwohnen, wie auch am hohen Donnerstag, Karfreitag - und Samstag auch kein Gottesdienst alldort soll gepflogen werden, das die Anständigkeit nach den Rubriken will, dass sich die Priester in der Pfarrkirche efinden und dort nach Vorschrift den Gottesdienst fördern helfen. Am hl. Rochusfest aber soll der HH. Frühmesser mit dem Gottesdienst in Müswangen zuwarten, bis unser Kreuzgang von Schongau zurück, wird eingetroffen sein.
7. Mag an den 4 Heiligtägen, an hl. Josephstag und dem grossen Seelenonntag in aller Früh die hl. Messe gelesen werden, nach welcher HH. Frühmesser auf des HH. Pfarrers Anbegehren in die Pfarrkirche zur geistlichen Hilfe zu eilen soll. Doch behaltet sich ein jeweiliger HH. Pfarrer das Recht vor, diese Zusage zu verneinen, wenn das Volk in den an diesen Tagen zu haltenden Pfarrgottesdienst gar unfleissig erscheinen sollte.
8. An allen Beichttügen soll HH. Frühmesser verbunden, auf des HH. Pfarrers Anbegehren, die hl. Messe in der Filial bei früher Zeit zu halten, und dann in die Pfarrkirch zu Hilfe zu eilen, wofür ihm ein anständigen Mittagsmahl soll angewiesen werden.
9. Weil Maria Himmelfahrt das Hauptfest dieser Filial ist, und es sich nicht geziemet, selbes wegen dem pfarrlichen Gottesdienst und Beichttag in der Filiale zu feiern, so mag das Fest mit einer Predigt am Sonntag darauf gehalten werden.
10. An den Beichttagen soll in der Filial ohne Notfall niemand Beicht gehört werden, sondern jene die aus Alters- und kränklichen Umständen halber, in die Pfarrkirch unmöglich kommen können. mögen ihre Beicht alldort am Tag vor oder nach dem Festtag entrichten, doch soll die österliche Schuldigkeit davon ausgenommen sein
11. Soll in allen Dingen das Pfarrecht vorbehalten und ohne des HH. Pfarrers Wissen und Bewilligung nichts Altes abgetan und nichts Neues eingeführt werden. Sondern allemal des Pfarrer Befehl befolgt und allem Statt getan werden.
12. Endlich soll, wie gewohnt, durch den Zwölfer, das Heiligtageopfer eingezogen und dem HH. Pfarrer eingebracht werden. Und sollte ein Notfall sein, in welchem der HH. Frühmesser von Müswangen in der Pfarrkirch benötigt werden, so soll er ohne Widerrede zu Hilfe eilen. Über alles dies ist zu wissen, dass, wenn es sich ergäbe, dass ein neuer Frühmesser sollte besetzt werden, so hat der HH. Pfarrer bei Errichtung einer Frühmesse mit Zusage der Gemeinde für sich und seine Nachfolger den dritten Teil Stimmen vorbehalten, dass dann diese Frühmesserei jenem, der die Mehrheit der Stimmen hat und tüchtig ist, soll abgegeben

werden. So auch wenn ein HH. Frühmesser nicht allen obigen Punkten Statt tut oder eine schlimme Aufführung zeigen, hat die Gemeinde das Recht jenen HH. Frühmesser mit HH. Pfarrers Bewilligung zu entlassen.

Letztlich hat die ehrende Gemeinde Müswangen sich vorbehalten, dass, wenn sie mit der Zeit, das zur Erhaltung ihres HH. Frühmessers erforderliche Kapital erübrigen und zinstragend bei Seiten legen, sie selbes allweg für das ihrige behalte und nie eine geistliche Stiftung sein soll, damit, wenn aus oberer Gewalt oder anderen Ursachen, eine solche Frühmesserei sollte aufgehoben werden, dieses Gut als ein Gemeindegut, folglich als ein wahres Eigentum könne behalten werden. Das gleiche soll auch gesagt sein von dem Haus selbst, das, wenn auf Ursachen, die man jetzt nicht vorsehen kann, solche Frühmesserei zu Ende gehen sollte, soll auch das Haus der Gemeinde, als von ihr erbautes Eigentum heimfallen. Dessentwegen die Gemeinde auch berechtigt ist, ihre Versammlungen in diesem Hause, in der Schulstuben zu halten; doch ist ausbedungen, dass solche Gemeindeversammlungen bei frühem Nachmittage, und nicht erst bei anbrechender Nacht, oder gar wohl in der Nacht selbst sollen gehalten werden, das es nicht geziehen will, in dem priesterlichen Haus zur nächtlichen Zeit Unruhe zu verursachen und da ein Frühmesser als ein Bürger soll gehalten werden, so geziemet sich auch, dass er an die Gemeinde-Versammlungen geladen werden. Wollte aber in betreff der Frühmesserei oder an anderen geistlichen Dingen an der Gemeinde etwas vorgenommen werden, so soll selbes nicht ohne HH. Pfarrers Vorwissen geschehen, wozu er auch selbst sollte gebeten werden.

In Verabredung solcher Schuldigkeiten und Gegenschuldigkeiten, die HH. Pfarrer und der Gemeinde Vorgesetzten und Ausschüsse geschehen, dass solches Unternehmen ein gutes und gottseliges Werke seien, ist unter Vorsitz des obgenannten HH. Pfarrers anno 1786, den 18. Brachmonat, der wohllehrwürdige Geistliche Herr Joseph Marcus Infanger, gebürtig aus Engelberg, damals Frühmesser in Aesch und Bruder des dortigen titl. HH. Rectoris zum Frühmesser erwählt worden, dem, bis das neue Haus aufzubauen, indessen in einem anderen Bürgerhause eine Wohnung angewiesen wurde. Da aber im Verlaufe der Zeit obiger HH. Frühmesser die verabredeten und ihm aufgetragenen Schuldigkeiten nicht erfüllt hat, ward ihm besten Weges angeraten, die Frühmesserei aufzukünden, wie das auch 1789 im Heumonat zu wiederholten Malen geschehe. Auf welches hin, unter HH. Pfarrers Vorsitz und seiner Bestimmung die Gemeinde abermals versammelt, und diese Frühmesserei mit sämtlichen Stimmen den 10. Augustmonat 1789 dem Joan Caspar Schmid, gebürtig von Hitzkirch, Bruders Sohn des jetzmaligen HH. Pfarrers übertragen.

Da aber der Ernannte noch in Freiburg in der Schweiz den Wissenschaften oblag und bis zu seiner gänzlichen Absolution noch einige Jahre Syntax da vorhatte, so bestellte an dessen Statt der wirkliche HH. Pfarrer den wohllehrw. geistl. HH. Bernard Hildebrand, gebürtig aus der Pfarrei Cham, welcher diese Frühmesserei zu versehen, solange übernahm, bis der nach der Form erwählte Joan Caspar Schmid dieser Frühmesserei selbst vorzustehen in Stande sein wird; indessen sowohl der bestellte HH. Bernard Hildenbrand als die ganze Gemeinde bestens zufrieden waren.

Indessen war der Hausbau, der mit Bewilligung einer gnädigen Obrigkeit auf den Gemeindeplatz gestellt, schon so weit gediehen, dass der bestellte HH. Vicari Hildebrand bei Anfang des Herbstmonates 1789 dasselbe bewohnen konnte, wozu jener Platz, der zum Garten gebraucht wird, die gnädigen Herren und Oberen in Luzern, als Besitzer der ehemaligen Jesuiten-Güter in Gnaden bewilligt der dann von der anstossenden Matt abgerissen gemeinschaftlich zum Frühmesserei-Garten gemacht worden.

Alles dieses ist geschehen, in der Absicht die Ehre Gottes und seiner heiligsten Mutter, wie auch das Seelenheil zu fördern, wozu der allmächtige Gott seinen Segen auf alle Zeiten geben wolle. Damit dies angefangene heilige Werk immer wachsen und vollständiger werden möchte. Diese sämtlichen Verabredungen und Ereignisse wurden endlich 1790 zu Papier

verfasst und den 18. Hornung 1790 sowohl von Herrn Pfarrer als HH. Vicari Hildenbrand und allen Ausschüssen der Gemeinde mit eigener Hand unterzeichnet, damit dieses Unternehmen seine gehörige Kraft haben möge.

So geschehen in Müswangen selbst de dato et supra

Also bescheinigt mit eigener Hand: Joan Bernard Schmid, parochus Hitzkirchii
Ord. Teut. Sacerdos.
Not. ap. et. Capituli Hochdorf Camerius.

Johannes Sattler, Alt Pfleger der Crispini
Bruderschaft

Also bescheinige ich: Joannis Jenni, Pfleger aus Müswangen
Jakob Kretz (als Zwölfer, zeichnet mit +)

Also bescheinigt: Joan Bernard Hildenbrand, Vice Primissarius
Hans Petro Bachmann, Seckelmeister
Jacob Suter, Statthalter
Jacob Luntzi Bachmann, alt Seckelmeister

18. Februar 1790

(Digitalisierte Fotokopie einer Abschrift im Hitzkircher Pfarrarchiv durch Pirmin Lenherr, Interwebdesign, Hitzkirch)